

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Vereins X, vertreten durch Obfrau D H, vertreten durch Rechtsanwälte Z, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Mai 2019, GZ: Vre-4189, betreffend Auflösung eines Vereins nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Juli 2019

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) löste mit Bescheid vom 6. Mai 2019, GZ: Vre-4189, den Verein X (in der Folge: Bf), ZVR-Zahl: X, mit Sitz in L gemäß § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 (in der Folge: VereinsG) idGF mit Rechtskraft des Bescheides behördlich auf, weil er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreite und nicht den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspreche.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„Sachverhalt

Am 24.07.2017 wurde der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung- die Errichtung des „Vereines für X“ angezeigt. Nach erfolgter vereinsbehördlicher Überprüfung der Statuten ist der Verein mit 26.7.2017 entstanden.

Dieser Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet sei, bezwecke, laut seinen Statuten, dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigem, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen, indem er sich der umfassenden Brauchtumpflege, der Heimatkunde, der Volksbildung und dem Sport widme. Ziel des Vereines sei die Förderung eines lebendigen, positiven Bezuges zu österreichischem Brauchtum und zur österreichischen Kultur. Durch die Vereinsarbeit solle das Bewusstsein für österreichische Kultur, Tradition und Brauchtum gefördert werden.

Als vertretungsbefugte Personen wurden die Obfrau Frau D H, geb. am X, wh. in X, und ein Schriftführer/Kassier Herr W Z, geb. am x, wh. in X, der Vereinsbehörde bekanntgegeben.

Im Jahr 2018 wurde gegen die Vereinsobfrau D H seitens der StA Graz ein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit strafbarem Verhalten der IBÖ (Identitäre Bewegung Österreich) geführt, wobei mit Frau H im Zuge der Durchsetzung einer Durchsuchungsanordnung der StA Graz (16 St 59/17V) eine niederschriftliche Beschuldigteneinvernahme durch Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung OÖ (LVT OÖ) vorgenommen wurde.

Sämtliche gerichtliche Verfahren in Zusammenhang mit der IBÖ wurden letztlich mit 23.1.2019 durch das OLG Graz eingestellt.

Die Beschuldigtenniederschrift wurde am 28.3.2019 vom LVT OÖ der zuständigen Vereinsbehörde (LPD OÖ, Referat Sicherheitsverwaltung) mit dem Ersuchen um Einleitung eines Prüfungsverfahrens hinsichtlich eventuell vorliegender Auflösungsgründe übermittelt. Nach Einschätzung des LVT OÖ handle es sich beim gegenständlichen Verein um einen Scheinverein der „Identitären Bewegung Österreichs“, weshalb seitens der Vereinsbehörde mögliche Auflösungsgründe nach dem VerG einer Prüfung unterzogen wurden.

Der gegenständliche Verein wurde mit Schreiben der LPD OÖ vom 03.04.2019 darüber informiert, dass seitens der Vereinsbehörde beabsichtigt sei, den Verein behördlich aufzulösen, da er seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreite und den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht entspreche. In diesem Schreiben wurde die Möglichkeit geboten, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung, in den Akten Einsicht

zu nehmen und zum vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde am 05.04.2019 durch Hinterlegung an der Wohnadresse der Obfrau zugestellt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist bei der Vereinsbehörde keine Stellungnahme eingelangt.

Rechtliche Beurteilung

(...)

II.)

Der „Verein X“ ist nach erfolgter vereinsbehördlicher Überprüfung der Statuten mit 26.7.2017 entstanden.

Festzuhalten ist, dass allein die Tatsache, dass die Vereinsgründung nicht untersagt wurde, nicht als Beweis für die Rechtmäßigkeit des Vereins zu betrachten ist (VfGH v. 8.10.2010, B1161/09).

Die Obfrau des gegenständlichen Vereines wurde am 27.4.2018 vom LVT OÖ hinsichtlich der bestehenden Verbindungen dieses Vereines zur IBÖ niederschriftlich einvernommen.

Auszug aus der Niederschrift:

„Frage: Sind Sie als Funktionär in einem Verein tätig?

Ich bin Vorstand des Vereines „Vereines X“.

Gegründet wurde der Verein im Sommer 2017.

Ich glaube es war so, dass mich R M angerufen hat und gefragt hat, ob ich mich für eine Vereinsgründung zur Verfügung stellen würde. Es ginge vorrangig um die Errichtung eines Bankkontos für Spenden. Also konkret Spenden aus der Bevölkerung oder von Mitgliedern -also eigentlich Mitgliedsbeiträge- für die IB Oberösterreich.

Soweit ich weiß geht der Mitgliedsbeitrag bei mindestens € 5,- los, nach oben hin ist das dann jedem freigestellt, wie viel er geben will. M meinte eben dass er keine Leute finden würde, es sei Urlaubszeit usw.

Ich habe dann nach einigem Zögern zugesagt - ich dachte mir zuerst, dass das wieder viel Aufwand bedeutet, aber dann überlegte ich es mir und sagte mir selbst, das ist ja nur eine Kontoöffnung sei, weshalb ich dann auch zugestimmt habe.

Ich habe dann den Verein - glaublich Ende Juli 2017 - gegründet, als Kassier des Vereines fungiert von Beginn an W Z. Diesen kannte ich bis dahin nicht einmal. Soweit ich weiß, wurde auch er telefonisch gefragt, ob er das machen würde. Von wem kann ich nicht sagen. Ich hatte danach auch nur übers Telefon oder E-Mail Kontakt mit ihm.

Auf einer Veranstaltung bei der Burschenschaft E in S anlässlich eines Vortrages des M S, glaublich im November 2017, zeigte mir jemand den W Z ganz beiläufig. Gesprochen haben wir uns nur einmal telefonisch und persönlich getroffen haben wir uns nie. Weitere Funktionäre gibt es nicht im Verein.

Gleich nach der Vereinsgründung, laut Bankvertrag der 8.8.2017, habe ich bei der O ein Konto eröffnet. Die O war eine Vorgabe des IB Landesleiter R M, weshalb ich es dann auch dort eröffnet habe. “

Für die Vereinsbehörde ist aufgrund der Aussagen der Vereinsobfrau beim LVT OÖ erwiesen, dass die „Vereinstätigkeit“ sich auf punktuelle Besuche von Stammtischen und Veranstaltungen der IBÖ lediglich durch die Obfrau D H selbst beschränkte. Vereinstätigkeiten, wie in den Statuten angeführt, wurden offensichtlich nie durchgeführt. Alleiniger Zweck dieses Vereines war laut Ermittlungen des LVT OÖ und den Angaben der Obfrau Spendengelder für die IBÖ einzusammeln, wobei vorrangig ein Bankkonto für Spenden einzurichten war. Zu diesem Bezug konnte die Landespolizeidirektion

Oberösterreich feststellen, dass für eine finanzielle Unterstützung der „Identitären Bewegung“ ein Konto eingerichtet wurde, wobei als Zahlungsempfänger der gegenständliche Verein aufscheint. Als Beweis dafür liegt der Behörde ein Screen-Shot vor, aus dem dieser Umstand hervorgeht.

Ein weiterer Beweis dafür, dass tatsächlich keine Vereinstätigkeit stattgefunden hat bzw. stattfindet und der Verein somit inaktiv ist, ist die Tatsache, dass der Obfrau des Vereins laut ihren Aussagen der Vereinskassier persönlich unbekannt war (Auszug aus der Niederschrift: "Gesprochen haben wir uns nur einmal telefonisch und persönlich getroffen haben wir uns nie"). Weitere Funktionäre sind laut Angaben der Obfrau nicht vorhanden und es gibt nach Beurteilung der Behörde keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verein über Mitglieder verfügt. Dies lässt zweifelsfrei den Schluss zu, dass der Verein tatsächlich keinerlei gefestigte Organisationsstrukturen aufweist und als solcher nur zum Schein errichtet wurde.

Bei einer Gesamtbetrachtung ergibt sich daher für die Behörde das Bild, dass der Verein den statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet und den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht bzw. nie entsprochen hat. Der Verein wurde als Deckmantel für das Einsammeln von Spenden für die IBÖ unter dem Schutz der Vereinsfreiheit gegründet und fortgesetzt. Eine tatsächliche Verfolgung des statutenmäßigen Vereinszweckes hat zu keinem Zeitpunkt bestanden. Beim „Verein X“ handelt es sich nach Auffassung der Landespolizeidirektion OÖ um einen „Scheinverein“ der „Identitären Bewegung Österreich“, der auch den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht entspricht.

Die Möglichkeit des Vereines, sich zu der beabsichtigten Auflösung zu äußern, wurde nicht wahrgenommen.

Die Auflösung war aus Gründen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Aus den angeführten Gründen war daher der Verein gem. § 29 Abs. 1 VerG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 EMRK behördlich aufzulösen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf die rechtzeitige Beschwerde vom 3. Juni 2019, in der ua. wie folgt ausgeführt wird:

„I. Rechtswidrigkeit des Inhalts

1. Ein Verein kann gemäß § 29 VerG (nur dann) aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutengemäßen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Diese Voraussetzungen sind gegenständlich nicht erfüllt.

Selbst wenn die im erstinstanzlichen Bescheid getroffenen Feststellungen zutreffend sein sollten bzw. der Bescheid mit keinem Verfahrensmangel behaftet wäre, besteht kein Anlass für eine behördliche Vereinsauflösung.

2. Statutengemäß bezweckt der Verein „dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistlichem, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen, in dem er sich der umfassenden

Brauchtumpflege, der Heimatkunde, der Volksbildung und dem Sport widmet“ (vgl. § 2 Abs. 1).

Es besteht keinerlei gesetzliche Verpflichtung, alle in den Statuten eines Vereins festgelegten Zwecke auch tatsächlich zu verfolgen, Voraussetzung für den gesetzmäßigen Bestand ist nur, dass alle tatsächlich verfolgten Zwecke jedenfalls von den Statuten gedeckt sind. Der - von der Vereinsbehörde zugrunde gelegte (bloße) - Besuch von Stammtischen sowie der Besuch von Veranstaltungen (allfälliger anderer Institutionen) findet in obiger Statutenbestimmung ausreichend Deckung. Auch das Einsammeln von Spendengeldern ist statutenkonform, nachdem die materiellen Mitteln gemäß § 3 (2) lit. c) der Statuten unter anderem auch durch Spenden aufgebracht werden sollen. Dass die Errichtung eines Kontos in irgendeiner Weise Anlass für die Vereinsauflösung sein sollte, kann wohl nicht ernsthaft vertreten werden.

3. Der (offensichtlich politisch motivierte) Grund für die gegenständliche Vereinsauflösung liegt erkennbar darin, dass die Spendengelder „für die IBÖ“ verwendet wurden, welcher Umstand auch im angefochtenen Bescheid ausdrücklich angeführt ist. Eine nähere Beschreibung, um welche Rechtsperson es sich bei der „IBÖ“ handeln soll, bleibt die Vereinsbehörde schuldig. Egal in welcher Rechtsform letztere existiert - sei es insbesondere als (anderer) Verein oder als Bürgerinitiative - rechtfertigt aber auch dieser Umstand keine Vereinsauflösung. Einem Verein ist es jederzeit erlaubt, die konkret angestrebten ideellen Zwecke entweder selbst (unmittelbar) zu fördern, oder allenfalls nur mittelbar, eben durch Unterstützung anderer Personen, die die gleichen Zwecke verfolgen. Dies ergibt sich insbesondere als Umkehrschluss aus den abgabenrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit: Diese liegt nämlich (nur) dann vor, wenn nach der Rechtsgrundlage und der tatsächlichen Geschäftsgebarung ausschließlich und unmittelbar die Förderung der begünstigten Zwecke erfolgt. Das bedeutet also e contrario, dass es vereinsrechtlich ohne Weiteres möglich ist, allfällige ideelle Zwecke auch (nur) „mittelbar“ zu verfolgen. Die „von der IBÖ“ verfolgten Zwecke entsprechen zumindest teilweise auch dem in den verfahrensgegenständlichen Statuten festgelegten Zweck. Beweisergebnisse oder gar Feststellungen, wonach diese Zwecke nicht (zumindest teilweise) übereinstimmen würden, fehlen gänzlich.

Wenn daher Spendengelder in der geschilderten Form weitergeleitet wurden, so mag es zwar allenfalls sein, dass damit eine Gemeinnützigkeit auf abgabenrechtlichem Gebiet verloren geht, der statutengemäße Wirkungsbereich wird dabei aber nicht überschritten.

(...)

Generell ist zu betonen, dass auch juristische Personen, sohin auch Vereine, gleichermaßen wie natürliche Personen unterschiedlich intensive Beziehungen zu anderen (natürlichen wie juristischen) Personen pflegen darf. Wenn daher die Einschreiterin eine mehr oder weniger enge Verbindung zur „IBÖ“ haben soll, wird damit der statutengemäße Wirkungskreis nicht überschritten.

4. Unverständlich ist die Schlussfolgerung der Vereinsbehörde, wonach keine gefestigte Organisationsstruktur besteht. Unter „Organisation“ wird im Allgemeinen ein von einer Personengruppe gebildetes Aktions- und Handlungssystem mit dem Zweck fortgesetzter Verfolgung eines relativ genau umschriebenen Zieles unter rationalem Einsatz zweckdienlicher Mittel verstanden. Die gemeinsame Zweckverfolgung setzt ein

koordiniertes Vorgehen im Sinne einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit voraus. Die Organisationsstruktur verlangt also - außerhalb der statutarisch vorgeschriebenen formellen Grenzen (d.h. Abhaltung von Generalversammlung bzw. Vorstandssitzungen innerhalb der statutarischen Fristen) - nicht, dass die Mitglieder bzw. die Amtswalter ständig oder nur gemeinsam tätig sind. Vielmehr ist es auch ausreichend, wenn die Amtswalter durch Delegation an dritte Personen ihre Aufgaben erfüllen bzw. den Vereinszweck verfolgen.

Feststellungen darüber, dass mit der tatsächlich vorhandenen Organisationsstruktur eine Zweckverfolgung unmöglich gewesen wäre, fehlen. Darüber hinaus ist die Organisationsstruktur des Einschreiters auch tatsächlich vollkommen ausreichend. Darüber hinaus aber ist auf den (aktenkundigen) Umstand zu verweisen, wonach mehrere Dienstnehmer vom Verein eingestellt wurden. Alleine dieser Umstand, der eine entsprechende Vereinbarung zwischen Verein und Dienstnehmer, die korrekt ausgeführte Anmeldung zur Gebietskrankenkasse sowie entsprechende Zahlungsflüsse voraussetzt, belegt eine mehr als ausreichende Organisationsstruktur für die gemeinsame Zweckverfolgung.

Hinzu kommt schließlich, dass in der Vergangenheit von der IBÖ wiederholt und regelmäßig Aktivitäten gesetzt wurden, und zwar auch „erfolgreich“ (nicht gemeint im politischen Sinn, sondern dahingehend, dass Maßnahmen so wie auch geplant in die Tat umgesetzt werden konnten). Darüber sind die zahlreichen Medienberichte sowie auch die politischen Diskussionen der letzten Monate ein beredtes Zeugnis, die sohin als notorisch vorausgesetzt werden können. All diese Maßnahmen wurden durch sowohl personelle wie auch finanzielle Unterstützung des Einschreiters gefördert. Alleine aus dem „Erfolg“ diese Aktivitäten (im vorgenannten Sinne) ist daher ableitbar, dass eine ausreichende Organisationsstruktur beim Einschreiter vorhanden ist.

(...)

5. Dass der Vereinskassier der Obfrau bis zur Gründung des Vereins unbekannt war, ist weder relevant, noch verwunderlich. Durch welche Personen und Umstände allfällige Gründer bzw. Vereinsamtswalter vor Existenz eines Vereins „vernetzt werden“, kann völlig dahingestellt bleiben.

Statutengemäß (wenngleich nicht festgestellt) können Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg gefasst werden (vgl. § 11 Abs. 3 letzter Satz der Statuten). (...)

6. Gemäß § 9 Abs. 1 der Statuten finden Generalversammlungen zumindest alle 2 Jahre statt. Nachdem die Gründung des Vereins am 26.07.2017 erfolgt ist, ist bis dato nicht einmal diese zweijährige Amtsperiode abgelaufen. Die - aus den Fragen an D H anlässlich deren Einvernahme vom 27.04.2018 - hervorgehende Verwunderung, ob jemals eine Generalversammlung abgehalten wurde, ist daher unbegründet. Nachdem bereits anlässlich der Gründungsversammlung auch die ersten Amtswalter gewählt wurden, bestand hierfür keinerlei Notwendigkeit.

7. Für die Vereinsbehörde ist es offenbar überraschend, wenn von der Obfrau eines Vereins nicht der Status konkret angegeben werden kann, ob und inwieweit Dienstnehmer des Vereins auch dessen Mitglieder sind. Dies erklärt sich einerseits dadurch, dass die Obfrau juristisch ungeschult ist. Zu beachten ist nämlich, dass auch nach allgemeinem

Sprachgebrauch sowohl Mitglieder als auch Dienstnehmer „aufgenommen“ (einerseits vom Verein, andererseits aber vom Dienstgeber) werden, sodass insoweit für die Obfrau eine gewisse Unklarheit bestanden haben mag. Zu bedenken ist weiters, dass der diesbezügliche Beschluss über die „Aufnahme“ bereits anlässlich der Gründungsversammlung getroffen wurde, sodass auch aufgrund der zurückliegenden Zeit die entsprechende Erinnerung verblasst ist.

7. Jedwede Vereinsauflösung hat den Kriterien des Art 11 MRK bzw. Art 12 GRC zu genügen. Bei jedwedem Auflösung Bescheid hat die Vereinsbehörde zu überprüfen, ob die Auflösung wegen eines schwerwiegenden Grundes im Sinne des Art 11 (2) MRK erforderlich ist. dies wurde gegenständlich erkennbar völlig außer Betracht gelassen. Selbst dann, wenn aufgrund obiger Umstände ein Anlass zu vereinsbehördlichen Maßnahmen bestehen sollte, hätten jedenfalls gelindere Mittel ausgereicht. Dementsprechend ist die Vereinsauflösung jedenfalls unverhältnismäßig und daher gesetzwidrig bzw. verfassungswidrig.

II. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften

1. Wie bereits oben mehrmals dargetan, fehlt dem angefochtenen Bescheid jedwede Feststellung zur „IBÖ“. Auch wenn nähere Ausführungen über deren Rechtsform dahingestellt bleiben könnten, wäre es jedenfalls notwendig, die von der IBÖ verfolgten Zwecke zu ermitteln bzw. festzustellen. (...) Ungeachtet dessen ist zu betonen, dass die IBÖ gleichermaßen wie die Einschreiterin dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigem, kulturellem bzw. sozialem Gebiet dient und sich unter anderem auch der Brauchtumpflege und der Heimatkunde widmet. (...) Bei der IBÖ mag es sich allenfalls um eine politisch missliebige Vereinigung handeln, die - im Rahmen der freien Meinungsäußerung - kritisiert und politisch bekämpft werden darf, ebenso die aber auch deren Behauptungen von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind. Abgesehen davon gibt es aber keinerlei Umstände, geschweige denn von der Vereinsbehörde festgestellte oder feststellbare Tatsachen, wonach allfällige Geldzuwendungen der Einschreiterin an die IBÖ Anlass zu vereinsbehördlichen Maßnahmen geben könnten.

(...)

2. Im Rahmen der Gründungsversammlung vom 19.7.2017 wurden die der Vereinsbehörde angezeigten Statuten beschlossen und gleichzeitig die der Vereinsbehörde gemeldeten Amtswalter gewählt. Ebenfalls in dieser Gründungsversammlung wurde beschlossen, dass ehest möglich für den Verein eine Bankverbindung zu eröffnen ist, dass nach Maßgabe der einlangenden Spendengelder Personen als Dienstnehmer eingestellt werden können bzw. sollen, wobei deren Auswahl an andere, beratend tätige Mitglieder delegiert wurde, und dass darüber hinaus verfügbare Spendengelder an die „IBÖ“ weitergeleitet werden sollen.

Aus diesen Umständen ergibt sich einerseits, dass die Einschreiterin eine ausreichende Organisationsstruktur aufweist. Darüber hinaus belegen obige Umstände, dass die gewählte Vorgangsweise statutenkonform festgelegt wurde. (...)

Wie bereits oben dargelegt (vgl. insbesondere I. 5. und 6.), werden die materiellen Mittel des Vereins unter anderem durch Spenden aufgebracht, können Vorstandsbeschlüsse auch

im Umlaufweg gefasst werden, ist über Vorstandssitzungen (nur) nach Tunlichkeit ein Protokoll zu führen und finden Generalversammlungen alle 2 Jahre statt. Die Gründungsversammlung erfolgte am 19.7.2017. All diese Umstände sind aufgrund der Statuten und der Gründungsanzeige aktenkundig. Diese Umstände wurden aber von der Vereinsbehörde offensichtlich ignoriert.

(...)

Aus den angeführten Gründen wird daher der

ANTRAG

gestellt, das Verwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Verhandlung anberaumen, sowie
2. den Bescheid der LPD OÖ vom 06.05.2019 Ver-4189 ersatzlos aufheben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Homepage der Identitären Bewegung Österreich (IBÖ).

I.4.2. Zusätzlich wurde am 4. Juli 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, zu der allerdings weder die Obfrau des beschwerdeführenden Vereins noch die aufgrund der Beschwerde geladenen Zeugen erschienen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

I.5.1.1. Am 24. Juli 2017 wurde der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung - die Errichtung des nunmehr beschwerdeführenden Vereins angezeigt. Nach erfolgter vereinsbehördlicher Überprüfung der Statuten entstand der Verein mit 26. Juli 2017.

Als vertretungsbefugte Personen wurden die Obfrau Frau D H, geb. am X, und ein Schriftführer/Kassier Herr W Z, geb. am X, der Vereinsbehörde bekanntgegeben.

Die Gründung des Vereins wurde durch den Leiter der IBÖ OÖ, R M, initiiert. Die Obfrau des Vereins bekam den Kassier erst knapp ein halbes Jahr nach

Vereinsgründung erstmals zu Gesicht und verkehrte mit diesem ansonsten nur einmal telefonisch.

I.5.1.2. Die Satzung des beschwerdeführenden Vereins lautet auszugsweise wie folgt:

„§2

1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigen, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen, indem er sich der umfassenden Brauchtumpflege, der Heimatkunde, der Volksbildung und dem Sport widmet.

2) Hierzu setzt sich der Verein folgende Ziele:

a) Ziel des Vereines ist die Förderung eines lebendigen, positiven Bezugs zu österreichischem Brauchtum und zur österreichischen Kultur.

b) Durch die Vereinsarbeit soll das Bewusstsein für österreichische Kultur, Traditionen und Brauchtum befördert werden. Die Wertschätzung eigener kultureller Merkmale stärkt den respektvollen Umgang mit fremden Kulturen. Der Verein tritt aktiv gegen jede Abwertung fremder Kulturen und für einen Dialog der Kulturen ein. Ein kulturelles Selbstverständnis soll insbesondere der Zusammenarbeit unter den europäischen Völkern Vorschub leisten.

c) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen, die als Zweck die Pflege österreichischer Kultur und Brauchtums haben, an.

3) Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Fortbildungskurse

b) Gesellige Zusammenkünfte

c) Die Errichtung bzw. Führung von Bibliotheken,

d) Kulturelle und sportliche Veranstaltungen

e) Erstellung und Veröffentlichung digitaler Medien

f) Kundgebungen, Versammlungen und Informationsveranstaltungen

g) Herausgabe von Druckschriften

h) Erwerb, Miete und Ausgestaltung von Vereinslokalen.

i) Bildungsreisen

j) Beratung

2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

a) Aufnahmegebühren

b) Mitgliedsbeiträge

c) Spenden

d) Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

e) Werbe- bzw. Sponsorenbeiträge,

f) Öffentliche Förderungen und Subventionen

g) Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, aus der Beteiligung an Gesellschaften, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (vgl. § 15). Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszweckes auch Erfüllungsgehilfen bedienen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen.

2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und volljährige Person werden, die für die Ziele des Vereins eintritt.

3) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Dies kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Einsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstands. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ersten 6 Monate nach dem Aufnahmebeschluß gelten als Probezeit, wobei das Mitglied bis zum Ende dieses Zeitraumes - auch ohne Grund - wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit zugehender Ausschließungsbeschluß, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.

2) Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung, wobei ausschließlich der Vorstand hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt.

(...)

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 13) sowie die Schlichtungseinrichtung (§ 14). Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 9 Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstands oder - binnen 8 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der

Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) einzuberufen. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort in Österreich abzuhalten. Ist hiezu sonst kein statutenmäßiges Organ in der Lage, kann eine Generalversammlung auch durch einen gerichtlich hiezu bestellten Kurator einberufen werden, der diesfalls auf seine gerichtliche Bestellung hinzuweisen hat.

(...)

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Obmann und dem Kassier. Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 2 Jahre, mindestens aber bis zur wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 9 Abs. 1).
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar.
- 3) Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Obmann schriftlich oder mündlich nach Tunlichkeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit; Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimme. § 7 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß. Über jede Vorstandssitzung ist nach Tunlichkeit ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch im Umlaufweg (telefonisch, per Email etc.) gefaßt werden.
- 4) Der Vorstand kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Vorstandssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Vorstands geregelt sein können. Der Vorstand kann jederzeit andere Personen zur Beratung beiziehen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Mitgliedern;
 2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 3. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 5. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;
 6. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 7. Erstellen des Jahresvoranschlages;
 8. Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder - bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 - eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) sowie einer Vermögensübersicht für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monaten nach dessen Ablauf;
 9. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 10. Abschluss, Abänderung und Beendigung von Dienst- und Bestandverträgen;

11. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
12. Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
13. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Vorstands, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung.

2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied, insbesondere auch etwaige Vereinbarungen über Aufwandsersatz oder Entlohnung, bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

3) Der Obmann vertritt den Verein allein nach außen; er ist organschaftlicher Vertreter des Vereins. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane zu sorgen.

4) Der Kassier ist für die finanzielle Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, für die Verwaltung des Geldvermögens, für die geordnete Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der Vermögensübersicht zu sorgen.

(...)

§15 Vermögensabwicklung

1) Bei Auflösung des Vereins gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen - der Obmann und der Kassier als Abwickler, bei Verhinderung beider Amtswalter hat die Generalversammlung ein oder zwei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.

2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen. Das darnach verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall gleichen oder zumindest ähnlichen Zwecken zuzuführen; sofern möglich, ist das Vermögen an den Verein für nachhaltige Völkerverständigung und Jugendarbeit zu übertragen. Eine Verwendung des Vereinsvermögens in diesem Sinn hat auch bei behördlicher Auflösung oder bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5.2. Auf einem Förderformular der IBÖ wird als Förderabwickler bzw. Zahlungsempfänger der in Rede stehende beschwerdeführende Verein ausgewiesen, wobei ein Logo der IBÖ unmittelbar darunter angebracht ist. Zusätzlich findet sich auch das Symbol des griechischen Buchstaben Lambda in einem Kreis. Dieses Symbol findet sich auch regelmäßig auf Druckschriften sowie Fahnen etc. der IBÖ.

Deren Ziel ist ua. die Erhaltung bzw. Verteidigung der ethnokulturellen Identität auf regionaler, nationaler als auch europäischer Ebene. So heißt es etwa auf der Homepage der IBÖ: „Ziel der assimilatorischen Politik ist die ethnisch relativ

homogene Gesellschaft und der Erhalt der ethnokulturellen Identität Österreichs.“ (vgl. die zum Entscheidungszeitpunkt abgerufene Homepage der IBÖ, <https://www.identitaere-bewegung.at/unwahrheiten/>). Dazu werden ua. auch historische Ereignisse und Symbole eines kulturellen Abwehrkampfes herangezogen.

I.5.3. Seit seiner Gründung führte der in Rede stehende Verein keine eigenständigen Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen, wie sie in der Satzung unter § 3 Abs. 1 angeführt sind, durch. Die „Vereinstätigkeiten“ beschränkten sich auf die Abwicklung finanzieller bzw. arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Aspekte für die IBÖ, wobei deren Landesleiter vom Vorstand des Vereins Zeichnungsberechtigung für die Konten eingeräumt worden war. Weiters wurden vom in Rede stehenden Verein Dienstnehmer beschäftigt und bei der Gebietskrankenkasse angemeldet, die für die Interessen der IBÖ tätig wurden.

Die IBÖ betrachtet den in Rede stehenden Verein auch selbst als ihr zugehörig.

I.5.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2019 wurde der in Rede stehende Verein aufgelöst und dagegen innerhalb von vier Wochen vom Bf Beschwerde erhoben.

I.5.5. Im Rahmen der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2019 wurde die freiwillige Auflösung des Vereins beschlossen, wobei der Verein der Abwicklung bedarf. Mit Schriftsatz vom 3. Juli 2019 wurde dies auch der Vereinsbehörde ordnungsgemäß angezeigt.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erschienen unentschuldigter Weise weder die Obfrau des beschwerdeführenden Vereines noch die in der Beschwerde beantragten und in der Folge geladenen Zeugen. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Zeugeneinvernahme wurde in der Verhandlung vom Rechtsvertreter des in Rede stehenden Vereins zurückgezogen. Es war daher vom Akteninhalt, den Darstellungen auf der Homepage der IBÖ sowie von notorisch bekanntem Wissen beweiswürdigend auszugehen.

Dass die Gründung des in Rede stehenden Vereins im Jahr 2017 durch den Landesleiter der IBÖ OÖ initiiert wurde, ergibt sich klar aus der im Akt befindlichen Einvernahme der Vereinsobfrau. Dass Zweck des von ihr angemeldeten Vereins die kontotechnische Abwicklung bzw. die Eröffnung eines Bankkontos war, gab sie in dieser Einvernahme ebenfalls klar an. Nachdem sie – eigenen Angaben zufolge – den Kassier erst knapp ein halbes Jahr nach Vereinsgründung erstmals zu Gesicht bekam und ansonsten mit diesem nur einmal telefonisch verkehrte, wird

die in der Beschwerde angeführte Gründungsversammlung, die am 19. Juli 2017 stattgefunden haben soll, in ein besonderes Licht getaucht, dies vor allem, weil nach Wissen der nach außen vertretungsbefugten Obfrau der Verein über nur zwei Funktionäre und über keine (namhaft gemachten) Mitglieder verfügt. Es kann entsprechend der diesbezüglichen Andeutungen in der Beschwerdeschrift davon ausgegangen werden, dass dem Oö. Landesleiter der IBÖ mittels Umlaufbeschluss des „Vorstands“ Zeichnungsberechtigung für das Vereinskonto eingeräumt wurde. Diese Darstellung scheint durchaus glaubhaft und korreliert auch mit den Aussagen der Vereinsobfrau. Weiters ergibt sich aus der Beschwerdeschrift, in der dieser Umstand als aktenkundig angenommen wird, dass der in Rede stehende Verein Dienstnehmer beschäftigte, die erschließbar für die IBÖ tätig waren, zumal der Verein ja selbst keine Aktivitäten bzw. Tätigkeiten im Rahmen seiner Satzung entfaltete.

Eigene Aktionen bzw. Tätigkeiten des Vereins im Sinne der statutarischen Aufzählung gab es so auch laut der Obfrau nicht. Spendengelder wurden für die IBÖ erhoben und abgewickelt. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich zudem, dass der Verein Aktivisten der IBÖ mit Dienstverträgen bei der Sozialversicherung angemeldet haben soll.

II.2. Dass die IBÖ den Verein als ihr zugehörig betrachtet, geht ua. aus nachstehendem Artikel auf deren Homepage unmissverständlich hervor: „Gegen den in L ansässigen ‚Verein X‘ wurde ein Auflösungsverfahren eingeleitet. Angeblich handle es sich dabei um einen ‚Scheinverein‘ für die Identitäre Bewegung, so titelten die Zeitungen diese Woche.

Tatsächlich ist die Argumentation von Behördenseite absurd – es handelt sich keineswegs um einen ‚Scheinverein‘. Der Verein wurde aufgrund der massiven medialen Hetze gegen alle Patrioten und des allgegenwärtigen linksextremen Terrors nicht öffentlich angeführt, erfüllt aber alle Voraussetzungen für seinen rechtmäßigen Bestand. Es ist völlig üblich, dass länderübergreifende Bewegungen durch Vereine tätig werden, die andere Namen tragen. Dass es in Österreich mehrere patriotische Vereine gab und gibt, die der IB nahestehen ist keine ‚Tarnung‘, sondern ein positives Zeichen politischer Vielfalt.“ (vgl. die zum Entscheidungszeitpunkt abgerufene Homepage der IBÖ, <https://www.identitaerebewegung.at/linzer-verein-ein-scheinverein/>).

Bei Würdigung dieser Beweise ergibt sich somit klar, dass Zweck des gegründeten Vereins die Betreuung von finanziellen Aspekten der IBÖ war.

II.3. Die Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich des Vergleiches der Ausrichtung, des Zwecks und der Ziele des in Rede stehenden Vereins und der IBÖ erfolgte durch Einsichtnahme in die im Akt befindliche Vereinssatzung, die Homepage der IBÖ sowie die Heranziehung allgemein bekannten (historischen) Wissens.

III.

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I. Nr. 66/2002 in der geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 32/2018 lauten:

„Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(...)

Behördliche Auflösung

§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(...)“

III.1.2. Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK lautet:

„Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der in Rede stehende Verein mit Wirkung 26. Juli 2017 entstanden war. Dabei spielt es aus rechtlicher Sicht nur eine untergeordnete Rolle, dass die in der Beschwerdeschrift angeführte Gründungsversammlung am 19. Juli 2017 – allgemeinen Denkgesetzen zu Folge – in Abwesenheit zumindest eines der beiden namhaft gemachten Vorstandsmitglieder des zu gründenden Vereins abgehalten wurde, wenn man in Betracht zieht, dass die Obfrau des Vereins den Kassier nach eigenen Angaben erst knapp ein halbes Jahr später zu Gesicht bekam. Da – ebenfalls nach Aussage der Obfrau – der Verein nur über zwei Funktionäre verfügt und ihr Mitgliedschaften nicht bekannt sind, wird die Gründungsversammlung tatsächlich in Schatten gehüllt, die auch vom Rechtsvertreter des Vereins im Rahmen der mündlichen

Verhandlung nicht erhellt werden konnten. Für die Entstehung des Vereins ist jedoch – wie schon angemerkt - dessen Anmeldung und Nicht-Untersagung ausschlaggebend.

Mit Telefax vom 3. Juli 2019 wurde der Vereinsbehörde mitgeteilt, dass sich der in Rede stehende Verein laut Beschluss der Generalversammlung vom 27. Juni 2019 selbst aufgelöst habe. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung noch berufen ist bzw. ob hier noch eine Beschwerde vorliegt.

III.2.2. Gemäß § 27 VereinsG endet die Rechtspersönlichkeit eines Vereins grundsätzlich mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister. Ist eine Abwicklung erforderlich, so führt erst die Eintragung der Beendigung der Abwicklung zur Vollbeendigung des Vereins. Erst zu diesem Zeitpunkt verliert der Verein vollständig seine Rechtsfähigkeit. Dieser Publizitätsakt (Eintragung der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister) muss zur Erlassung des Auflösungsbescheides bzw. zur Mitteilung der freiwilligen Auflösung an die Vereinsbehörde und der Eintragung der Auflösung im Zentralen Vereinsregister hinzutreten, um von einem rechtskräftig aufgelösten Verein ausgehen zu können (VfSlg. 20.117/2016).

Aufgrund der in gegenständlichem Fall erforderlichen Abwicklung des Vermögens hat der beschwerdeführende Verein trotz Mitteilung über die freiwillige Vereinsauflösung an die belangte Behörde (und möglicherweise seitens der Behörde bereits erfolgten Eintragung der Auflösung im Vereinsregister) noch Rechtspersönlichkeit, da noch keine Eintragung der Beendigung der Abwicklung des Vermögens erfolgt ist. Der Verein ist also nach wie vor rechtlich existent. Durch die der freiwilligen Auflösung zeitlich vorgelagerte behördliche Auflösung wurde in seine Rechte eingegriffen und ist der Verein beschwert.

III.3.1. Nach der ständigen Judikatur des VfGH rechtfertigen nur schwerwiegende Gründe eine Vereinsauflösung. Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 VereinsG ist angesichts des materiellen Gesetzesvorbehaltes in Art 11 Abs. 2 EMRK im Einklang mit dieser Verfassungsbestimmung auszulegen. Die Behörde ist nach dieser Bestimmung daher nur dann zur Auflösung eines Vereins befugt, wenn hierfür ein schwerwiegender Grund iSd Art 11 Abs. 2 EMRK vorliegt. Ua. wird in jener Bestimmung auf die Aufrechterhaltung der Ordnung verwiesen, die gerade im Vereinsrecht einschlägig scheint.

Das VereinsG bringt zum Ausdruck, dass die Behörde nicht in jedem Fall, in dem eine der dort aufgezählten Voraussetzungen zutrifft, den Verein auflösen darf, dass sie aber auch nicht in jedem derartigen Fall den Verein auflösen muss (VfSlg. 8090/1977; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ 447).

Wird ein Verein in Bereichen tätig, welche – laut den Vereinsstatuten – nicht zum Vereinszweck gehören (dessen klare und umfassende Umschreibung notwendiger Inhalt der Statuten ist), überschreitet er die Statuten. Nicht jede Statutenüberschreitung rechtfertigt die Auflösung des Vereins. Es ist eine Abwägung vorzunehmen, bei der die sonst in anderen Rechtsvorschriften begründeten Sanktionsmöglichkeiten berücksichtigt und unter dem Gesichtspunkt des Übermaßverbotes gewichtet werden (vgl. Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁵ 450 bzw. Forster/Tuder in Schopper/Weilinger, VereinsG § 29 Rz 49 ff). Wenn sich der Verein in eine Richtung betätigt, die mit seiner Zielsetzung nichts zu tun hat, kann er wegen Überschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises aufgelöst werden (vgl. zB VfSlg. 3073/1956).

Vereinsstatuten sind im Zweifel gesetzeskonform und iSd Vereinsfreiheit auszulegen. Die Auslegung der Statuten eines Vereines hat nicht wie die eines Rechtsgeschäftes, sondern wie die einer generellen Norm zu erfolgen; es kommt also auf ihren objektiven Sinn und nicht bloß auf die ihr vom Proponenten oder vom Verein gegebene subjektive Interpretation an (vgl. VfSlg. 8844/1980; 9366/1982).

Rechts- und Gesetzwidrigkeit iSd § 6 Abs. 1 VereinsG 1951 ist gegeben, wenn die Statuten eines Vereines in Widerspruch zu einer Rechtsvorschrift stehen (vgl. zB VfSlg. 6800/1972). Eine derartige Gesetzwidrigkeit liegt ua. dann vor, wenn die Statuten nicht den im § 4 Abs. 2 VereinsG 1951 umschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Eine der wesentlichsten Statutenbestimmungen sind jene über den Vereinszweck. Dieser darf daher nicht verschwommen dargestellt werden, sondern muss bestimmt umschrieben sein. Dies ist deshalb erforderlich, um sowohl den Vereinsmitgliedern und den an einem Beitritt zum Verein interessierten Personen, als auch der Öffentlichkeit und den Behörden Klarheit über die Vereinsziele zu verschaffen (vgl. § 24 VereinsG 1951, wonach ein Verein ua. dann behördlich aufgelöst werden kann, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet) (vgl. VfSlg. 9364/1982 zum bis 30. Juni 2002 in Kraft stehenden § 6 Abs. 1 VereinsG 1951).

III.3.2. Der in Rede stehende Verein nennt unter § 2 Abs. 1 zunächst seinen Zweck, der wie folgt umschrieben ist:

„Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt dem Gemeinwohl auf sittlichem, geistigen, kulturellem und sozialem Gebiet zu dienen, indem er sich der umfassenden Brauchtumpflege, der Heimatkunde, der Volksbildung und dem Sport widmet.“

Als Mittel zur Erreichung seines Zweckes werden unter § 3 Abs. 1 Vereinsaktivitäten wie Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Tagungen und Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte, die Errichtung bzw. Führung von Bibliotheken, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die Erstellung und

Veröffentlichung digitaler Medien, Kundgebungen, Versammlungen und Informationsveranstaltungen, die Herausgabe von Druckschriften, Erwerb, Miete und Ausgestaltung von Vereinslokalen, Bildungsreisen sowie Beratung aufgezählt. Unter § 2 Abs. 2 lit. c der Satzung findet sich ein Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen, die als Zweck die Pflege von österreichischer Kultur und Brauchtum haben.

Der Verein tritt laut § 2 Abs. 2 lit. b der Satzung aktiv gegen jede Abwertung fremder Kulturen und für einen Dialog der Kulturen ein. Ein kulturelles Selbstverständnis soll insbesondere der Zusammenarbeit unter den europäischen Völkern Vorschub leisten.

Laut § 3 Abs. 2 der Satzung soll die Vereinstätigkeit durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Werbe- bzw. Sponsorenbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie durch Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, aus der Beteiligung an Gesellschaften, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens finanziert werden.

III.3.3. Unabhängig von den eben dargestellten Vorgaben der Satzung steht nach dem festgestellten Sachverhalt klar fest, dass die eigentliche und einzige Intention der als Vereinsorgane aufgetretenen Personen - schon bei Gründung des Vereins – die Einrichtung einer Bankverbindung zur Abwicklung von Spendentransaktionen für die IBÖ war. Die zahlreichen in der Satzung angeführten Betätigungsfelder auch tatsächlich zu beschreiten, lag nicht in der Absicht der zur Außenvertretung befugten Obfrau des Vereins. Dabei ist – im Sinne der Beschwerde – anzuerkennen, dass ein Verzicht auf die Ausübung sämtlicher Aktivitäten eines Vereins per se nicht zur Auflösung desselben führt. § 29 Abs. 1 VereinsG fordert hierzu ua. eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises.

Eine derartige Überschreitung ist fraglos in dem Umstand zu erblicken, dass die Satzung des in Rede stehenden Vereins die nach dem Sachverhalt festgestellte Funktion eines „Spendenabwicklers“ bzw. Dienstgebers für Aktivisten der IBÖ nicht vorsieht. Solches kann weder aus § 2 Abs. 2 lit c (Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinen) noch aus dem Umstand, dass § 3 Abs. 2 der Satzung ua. Spenden als materielle Mittel vorsieht, geschlossen werden. Es bedarf daher eines Vergleiches, inwieweit die satzungsmäßigen Ziele und Zweck des Vereins mit denen der ihm „nachgelagerten“ IBÖ rechtlich kompatibel sind. Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass ein rechtlicher Vergleich dadurch erschwert wird, dass die IBÖ über keine publizierten Statuten im juristischen Sinn verfügt, weshalb ua. auf deren sonstige Publikationen und Erscheinen in der Öffentlichkeit zurückzugreifen ist (vgl. u.a. <https://www.identitaere-bewegung.at/>).

III.3.4. Ein wesentliches Element in der Satzung des behördlich aufgelösten Vereins ist – nach normativer Auslegung – neben dem Ziel der Förderung des österreichischen Kulturbewusstseins das in § 2 Abs. 2 lit. b enthaltene Bekenntnis gegen die Abwertung fremder Kulturen und für den Dialog zwischen Kulturen.

Die IBÖ hat nach eigenen Angaben kurz zusammengefasst als Zielsetzung den Erhalt der ethnokulturellen Identität. Dabei wird explizit eine gewaltfreie, demokratische, antinationalistische und antirassistische Gesinnung betont.

Wenig kohärent scheint hier der auf der Homepage der IBÖ aufzufindende Satz: „Das bedeutet nicht, dass wir nicht bereit und in der Lage sind uns zu wehren, wenn es zu Übergriffen auf unsere Mitglieder und Aktivisten kommt.“ (vgl. die zum Entscheidungszeitpunkt abgerufene Homepage der IBÖ, <https://www.identitaerebewegung.at/unwahrheiten/>). Generell ist festzuhalten, dass sich die Bewegung in ihrem Schrifttum von Multikulti-Terror und linker Hegemonie bedroht erachtet und sich durchgängig als Opfer von Verfolgung darzustellen sucht, das die einzige Kraft in Österreich sei, die sich für den Erhalt „unserer kulturellen Identität“ einsetzt.

Die Übersteigerung jener (im Übrigen inhomogenen, schwer abgrenz- bzw. kollektivierbaren und nur lediglich nach subjektiven Gesichtspunkten festlegbaren) kulturellen Identität, die von territorial Zuziehenden Assimilierung fordert und vor dem großen Austausch schützen will, impliziert zwangsläufig eine bewusst in Kauf genommene Abwertung all jener mit der eigenen kulturellen Identität nicht vereinbaren Elemente.

Als von der IBÖ durchgängig gebrauchtes Symbol ist ein umkreistes Λ (griechischer Buchstabe; ausgesprochen: Lamda) auf deren Broschüren bzw. Fahnen ausgewiesen. Als – nicht nur innerhalb der IBÖ - bekannt kann vorausgesetzt werden, dass dieses Λ als Abkürzung für das altgriechische Lakedaimon (Sparta) steht, das nach mystifizierter Darstellung im „Kampf der 300“ beim ebenfalls mystifizierten Abwehrkampf von 300 Spartanern/Hopliten bei den Thermopylen im Jahr 480 v.Chr. auf deren Schilden getragen worden sei. Die Schlacht an den Thermopylen steht für den verzweifelten und selbstaufopfernden Kampf heroifizierter Griechen gegen eine persische Übermacht. Augenscheinlich ist hier die Nähe des damaligen persischen Kulturkreises zu heutigen Migrationsströmen. Die Verwendung dieser Symbolik kann auch bei wohlwollendster Betrachtung nicht als Intention zu Dialog und Völkerverständigung bzw. Achtung fremder Kulturen verstanden werden, sondern impliziert einen minder gewaltfreien Verteidigungsimpetus der eigenen bedrohten Kultur. Weiters bezieht sich – bekanntermaßen – identitäre Rhetorik auf die im Jahr 732 n.Chr. (Schlacht bei Tours und Poitiers) begonnene und am Ende des 15. Jahrhunderts unter den Herrschern Spaniens abgeschlossene Zurückschlagung muslimischer Eroberer bzw. die militärische und verlustreiche Rückeroberung der iberischen Halbinsel durch abendländische Heere. Symbolfiguren wie Karl Martell

oder einer der zwölf Paladine Karls des Großen namens Roland (mystifiziert im Roland-Lied) stehen wiederum für aufopferndes militärisches Heldentum. Wenig überzeugend mutet hier der auf der Homepage der IBÖ ausgewiesene Beschwichtigungsversuch an, wonach „die Forderung nach einer ‚Reconquista‘ nicht als ‚Ausweisung aller Muslime aus Europa‘ zu verstehen ist, sondern als ‚Rückeroberung der ‚gesellschaftlichen Diskursräume‘ von der ‚linksliberalen Hegemonie‘“ (vgl. die zum Entscheidungszeitpunkt abgerufene Homepage der IBÖ, <https://www.identitaere-bewegung.at/unwahrheiten/>), nachdem die politische Einteilung in links und rechts erst 300 Jahre nach Abschluss der Reconquista in der Folge der französischen Revolution (Generalstände, Nationalversammlung) erfolgte.

Ungeachtet der explizit geäußerten pazifistischen und weltoffenen Intentionen sind derartige Reflexionen dazu geeignet, ihrer mittelbaren Wirkung nach Bedrohungsszenarien, denen nur durch aktive Defension zu begegnen ist sowie Xenophobien und uniformes, elitäres Kulturbewusstsein, sei es regional, national oder europäisch hervorzurufen. Gleich, ob die zugrundeliegende Agitation die Grenze eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhetzungstatbestandes überschreitet oder diese bloß tangiert, ist deren feststellbare Wirkung auf das soziokulturelle Gefüge vergleichbaren Einwirkungen unterworfen. Eine derartige Wirkung steht nicht nur dem oben angeführten Vereinsziel von Dialog und Völkerverständigung entgegen, sondern stellt auch eine wesentliche Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises dar, der aufgrund ihrer Radikalität durchaus staatsgefährdende Elemente abgewonnen werden können.

Darüber hinaus ist auch klar festzustellen, dass – anders als bei einer objektiven Betrachtung der vorliegenden Vereinsstatuten, deren Zweck auf ein Kultur-, Traditions- und Brauchtumsbewusstsein ausgerichtet und deren Ziel u.a. die Überparteilichkeit ist – die IBÖ (offensichtlich auch nach ihrem Selbstverständnis) eine umfassend (gesellschafts-)politische Kraft (als Gegenpol zur „linken Hegemonie“) darstellen will, die vor allem in Fragen der Migrationspolitik in Erscheinung tritt. Wie oben dargestellt, zeitigt dieses In-Erscheinung-Treten auf Grund der gewählten Bilder- und Symbolsprache xenophobe Wirkung. Auch ist die Unterstützung lediglich der IBÖ durch den beschwerdeführenden Verein nicht mit dem in den Vereinsstatuten festgelegten überparteilichen Charakter in Einklang zu bringen (vgl. VfSlg. 3073/1956).

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist jene Überschreitung durchaus dazu angetan, als ultima ratio die Auflösung des in Rede stehenden Vereins als rechtmäßig und verfassungsrechtlich geboten anzusehen. In approximativer Anlehnung darf diesbezüglich auf das Erkenntnis des VfGH, VfSlg. 19.208/2010, verwiesen werden.

III.4. Nach § 29 Abs. 1 VereinsG ist jedoch die Auflösung eines Vereins auch im Lichte von Art 11 Abs. 2 EMRK zu beleuchten. Neben dem Vorliegen eines Auflösungsstatbestandes gemäß § 29 Abs. 1 VereinsG ist zu prüfen, ob sich die Auflösung wegen eines „schwerwiegenden Grundes“ iSd Art 11 Abs. 2 EMRK als erforderlich erweist. Wie oben dargestellt kommt hier die Aufrechterhaltung der Ordnung in Betracht.

Der aus der normativen Interpretation der vorliegenden Vereinssatzung extrahierte Zweck weicht in einer wesentlichen Ausrichtung von dem von der IBÖ offensichtlich intendierten und anhand der erzielten Wirkungen festgestellten Zweck ab, wodurch hier klar eine Beeinträchtigung der Aufrechterhaltung der Ordnung zu konstatieren ist. Die Auflösung ist daher iSd Art 11 Abs. 2 EMRK erforderlich.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Auflösung eines Vereins gemäß § 29 VereinsG (vgl. zB VfSlg. 19.078/2010, 19.120/2010, 19.208/2010) wie auch die Erklärung, dass die Vereinsgründung gemäß § 12 VereinsG nicht gestattet ist (vgl. zB VfSlg. 13.025/1992, 16.395/2001, 19.260/2010), sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein Verein iSd Art 11 EMRK vorliegt, Entscheidungen, die den Kernbereich der Vereinsfreiheit betreffen (VfGH 12.12.2016, E580/2016). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine Feinprüfung der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (siehe Art 133 Abs. 5 B-VG sowie VwGH 24.01.2013, 2013/01/0003 mwN), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs. 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr

erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree